

BETRIEBSORDNUNG und SATZUNGEN
Modellflugplatz „Draiach-Süd“

1. Das Fluggelände befindet sich in der KG. Dörflich der Marktgemeinde Aflenz auf Grundstück 1401.
2. Das Benützungsrecht für Errichtung und den Betrieb eines Modellflugplatzes vergibt der Eigentümer des genannten Grundstückes, **Herr Erwin Tesch, Draiach 11 auf die Dauer von 5 Jahren (31.3.2026).**

3. Betriebs- und Öffnungszeiten:

Täglich vormittags:	ab 9 bis 12 Uhr (ausgenommen Sonntag für Modelle mit Verbrennermotoren!)
Samstag u. Sonntag:	ab 10 bis 12 Uhr (ausgenommen leise E-Modelle)
Montag bis Donnerstag nachmittags:	ab 14 bis spätestens 20 Uhr
Freitags bis Sonntags: *)	ab 14 Uhr bis spätestens 1 Stunde vor Sonnenuntergang! *)

*) (siehe Aushang im Schaukasten am Flugplatz bzw. Homepage).

Ein generelles Flugverbot gilt für den 1. November.

Die tägliche Mittagsruhe von 12 – 14 Uhr ist unbedingt einzuhalten ! (Ausnahmen: offiziell ausgeschriebenes An- und Abfliegen sowie durch Betrieb von leisen E-Flug-Modellen)

4. Die Inbetriebnahme eines Flugmodell's ist nur gestattet, wenn dieses einwandfrei funktioniert und sich der Pilot vor jedem Flug sich dessen vergewissert hat. Bei sichtbaren groben Baumängeln, die einen einwandfreien Betrieb nicht erwarten lassen, kann der Platzbetreiber ein Flugverbot aussprechen.
5. **Das Überfliegen von Zuschauern, Wegbenützern sowie die des Park- und Aufenthaltsraumes ist unbedingt zu unterlassen. Der festgelegte Flugsektor (siehe Anhang) darf keinesfalls verlassen werden. Sicherheitsabstand zu Bundes- und Landesstraße einhalten.**
6. Sämtliche Flugmodelle sind aus dem Startraum zu starten, und wenn möglich wieder in diesem zu landen. Für verursachte Absturzschäden oder Flurschäden durch Aussenlandungen ist der schuldtragende Pilot verantwortlich und haftbar.
7. Weiters ist die Ausübung des Modellflugsportes auf dem unter 1.) genannten Grundstücken allen eingeschriebenen Interessenten unter Einhaltung folgender Bedingungen gestattet:
 - Versicherungsschutz (Modellhaftpflicht – Aeroclub oder geeignete Sonstige) **ACHTUNG!!! Von jedem Platzbenützer ist über seinen Versicherungsschutz eine schriftliche Erklärung abzugeben. Für Minderjährige zeichnet der Erziehungsberechtigte. Vom Platzhalter wird keine wie immer geartete Haftung durch den Flugbetrieb übernommen.**
 - NEU: Des weiteren wird auf die Registrierung- und Kennzeichnungspflicht gemäß EU-Verordnung 947 hingewiesen. Jede volljährige Person die ein unbemanntes Fluggerät über 250 Gramm Fluggewicht in Betrieb nimmt, muss sich hierzu bei

der Austro Control registrieren und hat die zugewiesene Registrierungsnummer auf jedem Fluggerät (sichtbar – außen) zumindest einmal anzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vorschrift nicht vom Platzhalter überprüft und kontrolliert wird. **Dafür ist jeder Pilot selbst verantwortlich !!!** Für Kinder bis 18 Jahren haftet der Erziehungsberechtigte.

- Die anrainenden Grundstücksbesitzer dürfen bei ihrer Feldarbeit nicht beeinträchtigt und auf keinen Fall überflogen werden.
 - Die Kfz sind möglichst so abzustellen, dass die Zufahrtsstraße zum Modellfluggelände von anderen Fahrzeugen ungehindert benützt werden kann.
 - Es dürfen keine Äcker und Wiesen befahren werden, dazu dienen ausschließlich die befestigten Straßen.
 - Jeder Platzbenützer ist für die Reinhaltung der gesamten Anlage verantwortlich. Jeglicher Abfall ist zu sich zu nehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Es stehen geeignete Sammelbehälter am Flugplatz zur Verfügung. Flugzeugschrott infolge von Abstürzen ist mit nach Hause zu nehmen und von dort einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.
8. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt € 60,-- (für Jugendliche bis 18 Jahre – € 30,--)
Fälligkeit: **Februar jeden Jahres**. Mitglieder die während eines Jahres aufgenommen werden, haben den Beitrag sofort nach bestätigter Aufnahme zu entrichten. Neuaufnahmen erfolgen vorerst auf 1 Jahr (Probejahr).
9. **Verstöße gegen diese Betriebsordnung werden erforderlichenfalls mit Entzug der Platzberechtigung geahndet.**
Einfacher Mehrheitsbeschluss bei der einmal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung. (keine Beitragsrückvergütung!)
10. Das Auslegen von Hochstarteinrichtungen über das gepachtete Areal hinaus, darf nur dann geschehen, wenn dadurch kein Flurschaden an Wiesen und Äckern entsteht.

Diese Betriebsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 28.1.2023 einstimmig festgelegt.

Für die Interessensgemeinschaft der Aflenzer Modellflieger:
Wolfgang Leitner eh.